

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

13.11.1943 (No. 41) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 41

Karlsruhe, den 13. November 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 3. 11. 43, Weiterführung der Sozialeinrichtungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten. S. 769. — RdErl. 29. 10. 43, Verlegung von Dienststellen. S. 772. — RdErl. d. RMdl. 13. 10. 43, Beschränkung der Beflagung der Dienstgebäude während des Krieges. S. 772.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. MdI. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 8. 11. 43, Durchführung der Verordnung zur Wohnraumlenkung. S. 771.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 30. 10. 43, Dienstpflichten, hier Verkehrston am Fernsprecher. S. 773. — RdErl. 2. 11. 43, Zusammenstellung der häufiger vorkommenden Übertretungen (Sonderdruck). S. 773. — RdErl. 2. 11. 43, Gendarmerie-Kreisdienstversammlungen. S. 774. — RdErl. 1. 11. 43, Errichtung von Feuerlöschteichen. S. 774. — RdErl. 28. 10. 43, Schließung von Theatern und Lichtspielhäusern. S. 774. — RdErl. 1. 11. 43, Durchführung von LS-Planbesprechungen und LS-Übungen. S. 775.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 2. 11. 43, Einsatz der Bauwirtschaft zur Schadensbekämpfung, hier Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden. S. 775. — RdErl. d. RMdl. 18. 10.

43, Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen. Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß. S. 778.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 3. 11. 43, Deutsches Wohnungshilfswerk, hier Zulassung von Wohnlauben als Dauerwohnung. S. 777. — RdErl. d. MdI. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 2. 11. 43, Wohnraumlenkung. S. 779. — RdErl. d. MdI. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 8. 11. 43, Deutsches Wohnungshilfswerk (DWH.). S. 779. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 3. 11. 43, Kriegswohnungsbau (Finanzierung). S. 787.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 8. 11. 43, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 789.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 6. 11. 43, Tätigkeit des Jugendamts als Amtsvormund, hier Anträge auf Gewährung von Renten an uneheliche Kinder. S. 791.

Sozialversicherung.

RdErl. 8. 11. 43, Verwaltungsvereinfachung, hier Versetzung von Krankenkassenangestellten. S. 791.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Weiterführung der Sozialeinrichtungen des Reichsbundes der Deutschen Beamten.

RdErl. d. MdI. v. 3. 11. 1943 Nr. 71717.

Nachstehend teile ich die Bekanntmachung des Reichsbundes der Deutschen Beamten vom 20. 10. 1943 zur geeigneten Unterrichtung seiner Mitglieder mit.

— BaVBl. S. 769.

Anlage.

Berlin, den 20. Oktober 1943.

Reichsbund der Deutschen Beamten.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat zugestimmt, daß auch während der Dauer der Stillelegung des Reichsbundes der Deutschen Beamten die Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder des RDB. notwendig ist und aufrechterhalten werden soll. Er hat angeordnet, daß für die Dauer des Krieges über eingehende Gesuche durch sein Hauptamt VII — Versicherungs- und Sozialamt — in eng-

Anlehnung an die vom RDB. bisher erlassenen Richtlinien entschieden wird. Die vorhandenen Mittel der „Zusätzlichen Sozialeinrichtungen für Gemeindebeamte“ (ZSG.) werden auch künftig für die Gewährung von Beihilfen an Mitglieder der ZSG. Verwendung finden. (Neue Beiträge für die ZSG. werden nicht mehr erhoben.)

Das Verfahren ist folgendermaßen:

Die Anträge, für die möglichst die bisher verwendeten Vordrucke benutzt werden sollen, sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreiskassenleiter der NSDAP. einzureichen. Die Mitglieder haben sich von der zuständigen Dienstbehörde die laufende Zahlung des Mitgliedsbeitrags in dem Antrage bestätigen zu lassen. Der Kreiskassenleiter prüft die Angaben des Antragstellers auf ihre Richtigkeit, bestätigt, berichtigt oder ergänzt sie und äußert sich über die Würdigkeit des Antragstellers und die Höhe der zu gewährenden Unterstützung. Soweit sich bei der Kreisleitung ein Beauftragter für Beamten- und Behördenfragen (bisher Kreisamtsleiter des Amtes für Beamte) befindet, hat der Kreiskassenleiter seine Stellungnahme zu den Gesuchen im Benehmen mit diesem abzugeben. Der Kreiskassenleiter übersendet die Anträge an

die Zentralverwaltung des RDB., von der die Mitgliedschaft des Antragstellers geprüft und der Antrag an das Hauptamt VII beim Reichsschatzmeister weitergeleitet wird. Von hier aus wird dem Antragsteller die Entscheidung über seinen Antrag mitgeteilt; der bewilligte Betrag wird von der Zentralverwaltung des RDB. überwiesen.

Unmittelbar eingehende Anträge werden den Kreiskassenleitern übersandt.

Die Kreiskassenleiter sind von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. über die Gauschatzmeister mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

Für die Gewährung von Unterstützungen gelten folgende Richtlinien:

1. **Notfallunterstützungen** (Vordruck V 005) werden Mitgliedern und deren Hinterbliebenen gewährt, sofern sie sich nachweislich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage (hervorgerufen durch Krankheit, Geburt, Todesfall, sonstige Schicksalsschläge, große Kinderzahl oder dergl.) befinden, aus der sie sich aus eigener Kraft nicht befreien können. Voraussetzung für die Gewährung ist die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die vorherige Inanspruchnahme der Dienstbehörde, Krankenkasse und sonstiger dafür in Frage kommender Stellen.

Auf Grund eines erlittenen Kriegssachschadens kann eine Notfallunterstützung nur in Verbindung mit anderen Umständen bewilligt werden, die die Gewährung einer Notfallunterstützung rechtfertigen.

2. **Beihilfen zu Kur- und Erholungsaufenthalten** (Vordruck V 064/65; für Kinder, soweit noch vorhanden, Vordruck V 066/67) werden Mitgliedern, deren Ehefrauen und Kindern gewährt, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes bedürfen und die eigenen Mittel zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die vorherige Inanspruchnahme der Dienstbehörde, Krankenkasse und sonstiger dafür in Frage kommender Stellen.

Die Anträge sind grundsätzlich vor Antritt des Kur- oder Erholungsaufenthaltes zu stellen. Die Beihilfen werden ausbezahlt, wenn eine amtliche Bescheinigung über den Antritt des Kur- oder Erholungsaufenthaltes vorgelegt wurde.

3. **Ausbildungsbeihilfen** (Vordruck V 145) werden Mitgliedern gewährt, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage ihren Kindern nicht die ihrer Begabung entsprechende Ausbildung zuteil werden lassen können. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller würdig, das zu fördernde Kind erbgut, charakterlich und politisch geeignet und begabt ist. Ferner müssen die amtlichen und privaten Unterstützungseinrichtungen (z. B. Schulbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Stipendien, Langemarck-Studium usw.), soweit die Möglichkeit dazu besteht, in Anspruch genommen worden sein. In erster Linie werden kinderreiche Mitglieder berücksichtigt, jedoch können auch Beihilfen an nichtkinderreiche gewährt werden, deren Kinder besonders begabt sind, so daß es im Interesse der Volksgemeinschaft liegt, ihnen eine höhere qualifizierte Ausbildung zuteil werden zu lassen.

4. **Beihilfen für den Besuch von Verwaltungsschulen, Verwaltungshochschulen und fachlichen Sonderlehrgängen** (Vordruck ZSG. A 111) können Angehörigen der Fachschaft Ge-

meindebeamte, die den Beitrag zu den „Zusätzlichen Sozialeinrichtungen für Gemeindebeamte“ (ZSG.) bis zum 30. 4. 1943 entrichtet haben, zur Deckung besonders hoher Aufwendungen gewährt werden. Voraussetzung ist neben der Würdigkeit des Antragstellers die vorherige Inanspruchnahme der Dienstbehörde.

Der Antrag ist frühzeitig zu stellen. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt nach Beibringung eines Nachweises über die Zulassung des Antragstellers zum Schulbesuch. Nach Beendigung des Schulbesuches eingereichte Anträge müssen innerhalb der folgenden sechs Monate vorgelegt werden.

Verlegung von Dienststellen.

RdErl. d. MdI. v. 29. 10. 1943 Nr. 69 308.

Mit sofortiger Wirkung wurden verlegt:

1. die Diensträume des Landeskommissärs in Mannheim nach Neckargemünd, Spitalgasse 6 (Fernspr.-Nr. 381),
2. die Diensträume des Landrats in Mannheim nach Schwetzingen (Fernspr.-Nr. 445 — Gemeindeverwaltung),
3. die Diensträume des Oberversicherungsamts in Mannheim nach Weinheim, Rathaus (Fernsprech-Zentrale Rathaus).

— BaVBl. S. 772.

Beschränkung der Beflaggung der Dienstgebäude während des Krieges.

RdErl. d. RdMl. v. 13. 10. 1943 — I 4488/43-4013.

(1) Während des Krieges unterbleibt an den regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen (Abschn. II des RdErl. v. 3. 3. 1939, MBliV. S. 399)¹⁾ die allgemeine Beflaggung der Dienstgebäude, es sei denn, daß sie besonders angeordnet wird.

(2) Während des Krieges unterbleiben ferner die am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes und am Erntedanktag vor dem Kriege üblich gewesenen Ausschmückungen der Dienstgebäude und die nach dem RdErl. über die Mitwirkung der Gemeinden (GV.) an der Ausgestaltung der Feiern dieser Tage v. 15. 3. 1939 (MBliV. S. 759)²⁾ von den Gemeinden (GV.) zu treffenden Maßnahmen, es sei denn, daß sie besonders angeordnet werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1611.

— BaVBl. S. 772.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 308.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 413.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Durchführung der Verordnung zur Wohnraumlenkung.
RdErl. d. MdI. — GWohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 8. 11. 1943 Nr. 2701.

Zu dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. 9. 1943 — IVa 632 III/43-2070, veröffentlicht im BaVBl. S. 743, teile ich ergänzend mit, daß bei den Gemeinden auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung eingegangene Strafbeträge auf das Postscheck-

konto Nr. 25 800 der Oberfinanzkasse des Oberfinanzpräsidenten Baden in Karlsruhe zu überweisen sind. Die mit dem sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerk versehene Nachweisung über die abgelieferten Beträge ist gleichzeitig an den Oberfinanzpräsidenten in Karlsruhe, Moltkestraße 10, zu senden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— BaVBl. S. 771.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Dienstplichten, hier Verkehrston am Fernsprecher.

RdErl. d. ChdOrdnPol. v. 1. 10. 1943 — Kdo. N (2a)
22. 41 Nr. 39/43.

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß der Verkehrston am Fernsprecher sehr zu wünschen übrig läßt. Sowohl im internen Verkehr wie auch im Verkehr mit außenstehenden Dienststellen und Personen werden fernmündliche Anfragen meist in einem groben und unhöflichen Tone beantwortet. Eine Ausnahme von dieser Behandlung erfahren lediglich höher gestellte Persönlichkeiten, aber auch nur dann, wenn sie vor oder während des Gespräches ihren Rang oder Dienstgrad nennen.

Dieses Verhalten schadet dem Ansehen der Ordnungspolizei im hohen Maße. Heute hat jedermann mehr als je Anspruch darauf, bei Anfragen höflich und zuvorkommend behandelt zu werden. Die Entschuldigung einer besonderen Arbeitsüberlastung kann keiner für sich in Anspruch nehmen. Diese trifft heute für jeden zu.

Zu einer höflichen Antwort sind durchaus keine zeitraubenden und weitschweifigen Ausführungen erforderlich. Auch kurze und klare Antworten können in anständiger Weise und entgegenkommender Weise erteilt werden.

Alle Angehörigen der Ordnungspolizei sind sofort eingehend hierüber zu belehren. Die Belehrungen sind in Zeitabständen zu wiederholen. Allen Vorgesetzten ist es zur Pflicht zu machen, auf die dauernde Wahrung eines anständigen Tones im fernmündlichen Verkehr ihrer Dienststellen zu achten. Bei Verstößen in dieser Hinsicht sind die Betreffenden zukünftig unnachlässig zur Rechenschaft zu ziehen.

— RdErl. d. Mdl. v. 30. 10. 1943 Nr. 68 578.

Vorstehenden Erlaß des Chefs der Ordnungspolizei gebe ich zur weiteren Veranlassung bekannt.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 773.

Zusammenstellung der häufiger vorkommenden Übertretungen (Sonderdruck).

RdErl. d. Mdl. v. 2. 11. 1943 Nr. 71 500.

Bezug: RdErl. d. RFH. v. 20. 10. 1943 — O — VuR
Gesch 12—21/43 (MBIV. S. 1640).

Der Bedarf des Sonderdrucks „Zusammenstellung der häufiger vorkommenden Übertretungen“ (Sonderdruck) für die Gendarmerie und Schutzpolizei der Gemeinden ist mir zum 10. 11. 1943 anzuzeigen.

Es berichten:

die Landeskommissäre für die Gendarmerie,
die Landräte für die Schutzpolizei der Gemeinden.

An die Landeskommissäre und Landräte.

— BaVBl. S. 773.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Gendarmerie-Kreisdienstversammlungen.

RdErl. d. Mdl. v. 2. 11. 1943 Nr. 70 621.

In sinngemäßer Anwendung meines RdErl. vom 23. 7. 1943 (BaVBl. S. 606) haben die Angehörigen der Schutzpolizei-Dienstabteilungen der Gemeinden sowohl an den Kreisdienstversammlungen, als auch an den Abteilungs-Dienstversammlungen der Gendarmerie teilzunehmen.

An die Landeskommissäre und Landräte.

— BaVBl. S. 774.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Errichtung von Feuerlöschteichen.

RdErl. d. Mdl. v. 1. 11. 1943 Nr. 71 958.

Mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung der Anlage von Feuerlöschbottichen und -Teichen sowohl für die unabhängige Löschwasserversorgung der eingesetzten Feuerlöschkräfte ausschließlich des Selbstschutzes, als auch für die Selbstrettung der Bevölkerung, ist der Ausbau unter Ausnützung der noch günstigen Jahreszeit mit allen Mitteln vorwärts zu treiben.

Zum 15. November 1943 ist mir zu berichten, wieviele Anlagen, getrennt nach Bottichen, Löschteichen bis 150 cbm und Löschteichen über 150 cbm

- a) fertiggestellt,
- b) im Bau befindlich,
- c) geplant sind.

An die Landräte, Polizeipräsidenten (ohne Karlsruhe) und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 774.

Schließung von Theatern und Lichtspielhäusern.

RdErl. d. LGK. VII v. 18. 10. 1943—Az. 41 L 48. 10/1a
op 3 (LS) — 7 — Nr. 21 793/43.

Zu: LGK. VII Az. 41 L 48. 10/1a op 3 (LS) — 7 —
Nr. 22 305/42 v. 18. 11. 42.

In o.a. Betreff ergeht folgende generelle Regelung: Solange es Luft- und Kriegslage gestatten, bleibt auch nach Inkrafttreten der deutschen Normalzeit am 4. Oktober 1943 die bisherige Schlußzeit um 22.00 Uhr für alle Theater, Lichtspielhäuser und andere Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen bestehen.

— RdErl. d. Mdl. v. 28. 10. 1943 Nr. 71 028.

An alle Polizeibehörden (ohne Mannheim) zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 774.

Durchführung von LS-Planbesprechungen und LS-Übungen.

RdErl. d. Mdl. v. 1. 11. 1943 Nr. 71 294.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Wehrkreis V ersucht mit Schreiben vom 26. 10. 1943 I L 60/2 w, bei Vorlage bei Übungsunterlagen aus Ersparnisgründen von der Beifügung von Übungsskizzen oder Stadtplänen abzusehen.

Das gleiche gilt auch für meine Dienststelle.

Für etwaige Teilnehmer höherer Dienststellen ist jedoch eine Skizze oder ein Stadtplan bereitzuhalten.

An die Polizeibehörden im Wehrkreis V, die Bürgermeister der LS-Orte Donaueschingen und Villingen.

— BaVBl. S. 775.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Einsatz der Bauwirtschaft zur Schadensbekämpfung, hier Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden.

RdErl. d. Mdl. v. 2. 11. 1943 Nr. 70 656.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft Reichsminister Speer — hat mit Erlaß vom 7. Oktober 1943 — G. B. — 815/1/43 IIa 1 seine nachgeordneten Dienststellen und die Reichsverteidigungskommissare wie folgt benachrichtigt:

„Die Kräfte der Bauwirtschaft (Erg-I-Dienst) können, soweit sie im Straßenfreihaltdienst eingesetzt werden, auch durch die gemäß Erlaß des Reichsmarschalls und Beauftragten für den Vierjahresplan M 2620/43 vom 23. 1. 1943¹⁾ im Rahmen der Selbst- und Gemeinschaftshilfe gebildeten A- und B-Trupps der Betriebe aufgefüllt werden.

Im Anschluß an meinen Erlaß GB. 815/1/43 VIII vom 1. 2. 1943 erkläre ich mich mit der Heranziehung der A- und B-Trupps zur Ergänzung der „Erg-I-Trupps“, im Straßenfreihaltdienst hiermit grundsätzlich einverstanden.

Gegebenenfalls sind die A- und B-Trupps vom Leiter des örtlichen Arbeitsausschusses „Einsatz bei Bombenschäden“ im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter bei dem für den Abruf der Hilfstrupps örtlich zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen anzufordern.

Für die Dauer des Einsatzes der A- und B-Trupps im Straßenfreihaltdienst unterstehen diese dem Leiter des örtlichen Arbeitsausschusses „Einsatz bei Bombenschäden“ als Führer des „Erg-I-Dienstes“ im Stabe des örtlichen LS-Leiters. Im übrigen gelten die in der 1.²⁾ und 2. Ausführungsbestimmung zum obigen Erlaß des Reichsmarschalls vom 28. 1. und 9. 9. 1943 enthaltenen Bestimmungen.“

Die 2. Durchführungsbestimmung vom 9. 9. 1943 wird nachstehend bekanntgegeben:

Berlin, den 9. 9. 1943.

„Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz.

2. Durchführungsbestimmung

zum Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan vom 23. Januar 1943 über die Heranziehung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden.

Auf Grund von Nr. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1943 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die

Regelung der Bauwirtschaft und dem Reichsminister des Innern folgendes:

I.

Dem Gefolgschaftsmitglied, das im Aufräumungstrupp oder im Bauhilfstrupp eingesetzt wird, sind für die dadurch in seinem Betrieb ausfallenden Arbeitszeiten von seinem Unternehmer das Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge weiterzuzahlen, die das Gefolgschaftsmitglied ohne den Einsatz erzielt hätte.

II.

Darüber hinaus gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb ihres Betriebsortes eingesetzt werden, folgendes:

1. Für Gefolgschaftsmitglieder, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können:
 - a) Die Fahrtkosten 3. Klasse für die Anreise zur Einsatzstelle sind dem Gefolgschaftsmitglied von seinem Unternehmer zu zahlen;
 - b) die Fahrtkosten 3. Klasse für die Rückreise werden von dem für den Schadensort zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen gewährt;
 - c) den Gefolgschaftsmitgliedern ist von dem für den Schadensort zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen kostenlos Verpflegung und Unterkunft zu gewähren;
 - d) er hat ferner ledigen Gefolgschaftsmitgliedern ein Einsatzgeld in Höhe von 1,— RM, den übrigen ein solches von 2,— RM kalendertäglich zu zahlen. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld weder vom Leiter der Sofortmaßnahmen noch vom Unternehmer gewährt; auch kommt ein Trennungszuschlag des Arbeitsamtes für die Zeit des Einsatzes nicht in Frage.

- 2 Für Gefolgschaftsmitglieder, die täglich an ihren Wohnort zurückkehren können:

- a) Der für den Schadensort zuständige Leiter der Sofortmaßnahme hat die tatsächlich anfallenden Hin- und Rückfahrkosten 3. Klasse zu zahlen;
- b) er kann solchen Gefolgschaftsmitgliedern bei einer unvermeidbaren längeren Abwesenheit als 12 Stunden vom Wohnort freie Verpflegung oder einen Verpflegungszuschuß bis zu 1,50 RM kalendertäglich gewähren.

III.

Gefolgschaftsmitgliedern aus öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sind die Leistungen nach Abschnitt I und Abschnitt II, Nr. 1 Buchst. a von dem Leiter der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Betriebes zu gewähren.

IV.

1. Den Unternehmern sowie den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — mit Ausnahme der Verwaltungen und Betriebe des Reichs und der Länder — werden Entgelte und sonstige Bezüge, die nach Abschnitt I und III sowie die Reisekosten, die nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a und Abschnitt III zu zahlen sind, auf Antrag von dem Arbeitsamt erstattet, in dessen Bezirk sich der Sitz des Betriebes (der Verwaltung) befindet. Der Erlaß vom 14. Februar 1941 — Zuständigkeit der Betriebsstellen außerhalb des Hauptsitzes — (Reichsarbeitsbl. S. I 123) gilt entsprechend. Der Erstattung werden die Bruttobeträge der zu zahlenden Arbeitsentgelte und sonstigen Bezüge zugrunde gelegt. Erstattet werden auch die Unternehmeranteile der Sozialversicherung einschließlich der Unternehmeranteile zur Angestelltenversicherung, jedoch ausschließlich der Unternehmeranteile zur Unfallversicherung.

2. Dem für den Schadensort zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen werden die Aufwendungen, die er nach Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b, c und d und Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a und b getragen hat, von dem Arbeitsamt erstattet, in dessen Bezirk der Schadensort liegt.

3. Das für die Erstattung nach Nr. 1 oder Nr. 2 zuständige Arbeitsamt hat dem Unternehmer (ggf. dem Leiter der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Betriebes) oder dem Leiter der Sofortmaßnahme auf die zu erstattenden Beträge auf Anforderung unverzüglich die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren.

4. Bei einem Einsatz des Aufräumungstrupps oder des Bauhilfstrupps im eigenen Betrieb kommt eine Erstattung durch das Arbeitsamt in keinem Fall in Betracht.

5. Für die Mitglieder der Aufräumungstrupps und der Bauhilfstrupps, die im Rahmen der 1. Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1943 eingesetzt werden, regelt sich die Lohnerstattung nur nach den vorstehenden Bestimmungen, nicht nach der Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Flieger Schäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm vom 24. August 1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 199).

V.

1. Der Unternehmer hat den Erstattungsantrag gemäß Abschnitt IV Nr. 1 nach dem Muster der Anlage 1 bei dem Arbeitsamt zu stellen. Dem Antrag ist für jedes herangezogene Gefolgschaftsmitglied eine Bescheinigung des zuständigen Leiters der Sofortmaßnahme bzw. des zuständigen Gaubeauftragten des GB.-Bau (Nr. 4 der 1. Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1943) beizufügen, in der die Dauer des

Einsatzes des Gefolgschaftsmitgliedes in dem Aufräumungstrupps bzw. Bauhilfstrupps bestätigt ist. Auch der Leiter einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebs stellt den Antrag nach diesem Muster.

2. Der Leiter der Sofortmaßnahmen stellt den Antrag auf Erstattung beim Arbeitsamt gemäß Abschnitt IV Nr. 2 nach dem Muster der Anlage 2.

VI.

Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Bestimmung anlässlich des einzelnen Erstattungsfalles ergeben, haben die Präsidenten der Gauarbeitsämter endgültig zu entscheiden. Das gleiche gilt für Beschwerden, wenn eine Erstattung vom Arbeitsamt ganz oder teilweise abgelehnt wird.

VII.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1943 in Kraft.“

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 775.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 205.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 206.

Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen. Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß.

RdErl. d. RMDI. v. 18. 10. 1943 — II a 2081/43-500.

(1) Der Führer hat die Bestimmungen über die Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß

für *einzig*e Söhne, deren Väter gefallen oder an einem als Kriegsbeschädigung anerkannten Leiden verstorben sind (Abschn. III Nr. 1 der Anl. 2 zum RdErl. v. 25. 1. 1943, MBliV. S. 175), und

für *letzte* Söhne, deren Brüder gefallen oder als Soldaten verstorben sind (Abschn. III Nr. 2 der Anl. 2 zum RdErl. v. 25. 1. 1943, MBliV. S. 175), aufgehoben.

(2) Die Schutzbestimmungen für Soldaten, die Väter von fünf und mehr lebenden, ehelichen bzw. an Kindes Statt angenommenen unversorgten Kindern sind (Abschn. III Nr. 3 der Anl. 2 zum RdErl. v. 25. 1. 1943, MBliV. S. 175), und die Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (Anl. 1 zum RdErl. v. 25. 1. 1943, MBliV. S. 175) bleiben unberührt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1649.

— BaVBl. S. 778.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Deutsches Wohnungshilfswerk, hier Zulassung von Wohnlauben als Dauerwohnung.

RdErl. d. RAM. v. 22. 10. 1943 — IVa 5 Nr. 8710 — 334/43.

Der Führer hat durch Erlaß vom 9. September 1943 (RGBl. I S. 535) das Deutsche Wohnungshilfswerk errichtet, das alle Maßnahmen zur erträglichen Unter-

bringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen soll. Sein besonderes Ziel ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform, die in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung erfolgt.

Diese Behelfsheime werden nach Größe und Ausstattung in manchen Fällen bereits bestehenden Wohn-

lauben ähnlich sein, deren dauerndes Bewohnen durch baupolizeiliche Vorschriften bisher verboten ist. Ich bitte daher, während des Krieges alle baupolizeilichen Vorschriften nicht anzuwenden, die das dauernde Bewohnen von Wohnlauben stärker einschränken, als dies mit den örtlichen kriegsbedingten Verhältnissen zu vereinbaren ist.

An die Landesregierungen, Baupolizeirechtsorte.
— RdErl. d. MdL. v. 3. 11. 1943 Nr. 71 208 Norm. XXII⁴.
An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 777.

Wohnraumlentung.

RdErl. d. MdL. — GWOohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 2. 11. 1943 Nr. 2808.

Nach meinem RdErl. vom 14. 4. 1943 — BaVBl. S. 317 — sind zum Ende jeden Vierteljahres die Berichte über die Auswirkungen der Wohnraumlentung im abgelaufenen Vierteljahr hierher vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß sich die Angaben zu c und d über Bevorrechtigte und Begünstigte nicht etwa auf die Zahl der eingewiesenen Personen beziehen dürfen, sondern auf die Zahl der Haushalte von Bevorrechtigten und Begünstigten.

An die Landräte, Oberbürgermeister, der Stadtkreise und die Gemeinden. — BaVBl. S. 779.

Deutsches Wohnungshilfswerk (DWH.)

RdErl. d. MdL. — GWOohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 8. 11. 1943 Nr. 2620.

Nachstehende RdErl. des RWohnK. vom 21. und 22. 9. 1943 teile ich unter Bezugnahme auf den Erlaß des Führers über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes vom 9. 9. 1943 (RGBl. I S. 535) zur Kenntnis und Beachtung mit.

Hierzu ordne ich an:

1. Die Gemeinden melden den in ihrem Bereich festgestellten Bedarf an den Landrat bis spätestens 27. 11. 1943. Dabei ist anzugeben, wieviel Behelfsheimen durch
 - a) Einzelpersonen,
 - b) wirtschaftliche Unternehmen,
 - c) Gemeinde und Gemeindeverbände
 erstellt werden sollen.
2. Die Landräte legen mir die Meldungen nach Gemeinden aufgegliedert bis 15. 12. 1943 vor.
3. Die Meldungen der Oberbürgermeister sind mir gleichfalls bis spätestens 25. 11. 1943 vorzulegen.

Die Verteilung der Bauarten nehme ich auf Grund der Meldungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der mir zur Verfügung stehenden Bauarten vor. Bei der Meldung ist anzugeben, ob das Grundstück vorhanden ist und welche Baustoffe vorhanden sind.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Oberbürgermeister und Gemeinden. — BaVBl. S. 779.

Berlin, den 21. September 1943.

Der Reichswohnungskommissar
Reichsleiter Dr. Ley
II Nr. 2141/18/43.

Der Führer hat mit dem in Abdruck beiliegenden Erlaß vom 9. 9. 1943 (RGBl. I S. 535) die sofortige Durch-

führung eines „Deutschen Wohnungshilfswerks“ (DWH.) befohlen. Es soll alle Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung umfassen.

Der Führer hat mich in meiner Eigenschaft als Reichswohnungskommissar mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt. Auf Grund der mir von ihm erteilten Vollmachten ordne ich nach Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes an:

1. Das besondere Ziel des DWH. ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung.
Für diese Aktion folgt alsbald besonderer Erlaß.
Das DWH. umfaßt ferner folgende Maßnahmen:
 - a) Die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums,
 - b) die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau von Dachgeschossen, sowie durch sonstige Um- und Ausbauten,
 - c) die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen,
 - d) den Bau von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte im Sinne meines Erlasses vom 17. 9. 1942 — G 5 Nr. 2845/5/42 —,
 - e) den Bau von Kriegswohnungen im Sinne meiner Erlasse vom 5. 6. 1943 — II 1 Nr. 2800/29/43 — und vom 24. 6. 1943 — II 1 Nr. 2800/39/43 —,
 - f) weitere von mir noch anzuordnende Maßnahmen zur Unterkunftsbeschaffung für Luftkriegsbetroffene.
 Für die unter a) bis e) genannten Maßnahmen gelten die bisherigen Vorschriften weiter.
2. Um das vom Führer gesteckte Ziel zu erreichen, ist die engste Zusammenarbeit von Partei, Staat und Wirtschaft und die tatkräftige Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung erforderlich. Die Wehrmacht, der Reichsarbeitsdienst, die Polizei, die Technische Nothilfe und alle Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP. werden entsprechend der vom Führer gegebenen Weisung im Rahmen ihrer Möglichkeiten jede Hilfe leisten.
3. In jedem Gau ist von dem Gauleiter als Gauwohnungskommissar ein Gauführungsstab DWH. zu bilden, in den Vertreter der hauptsächlich beteiligten Dienststellen und Einrichtungen des Gaus zu berufen sind.
Ich setze Sie hiervon in Kenntnis. Von Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse bitte ich im Hinblick auf die durch die Baustofflage gezogenen Grenzen der Aktion abzusehen.

Der Reichswohnungskommissar
Reichsleiter Dr. Ley
II Nr. 2141/19/43.

Berlin, den 22. September 1943.

Der Erlaß des Führers über das „Deutsche Wohnungshilfswerk“, von dem ich Ihnen mit meinem Runderlaß vom 21. September 1943 — II Nr. 2141/18/43 — Kenntnis gegeben habe, bezeichnet als besonderes Ziel dieses Hilfswerks die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform für Luftkriegsbetroffene in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, die höchsten Einsatz fordert.

Nach Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden ordne ich zur Durchführung der Maßnahme folgendes an: >

Organisation.

1. Der Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissar lenkt und steuert die Aktion.
2. Der Schwerpunkt der Aktion liegt in der örtlichen Instanz. Hier haben die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister die für eine erfolgreiche und rasche Durchführung der Aktion erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie haben dabei unter Zurückstellung aller Zustän-

digkeitsfragen im engsten Einvernehmen vorzugehen. Die Kreisleiter und Landräte haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die örtlichen Instanzen in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen.

Für die Mitwirkung der Partei werde ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei in meiner Eigenschaft als Reichsorganisationsleiter besondere Anordnungen herausgeben.

Bauherren.

3. Bauherren von Behelfsheimen im Rahmen der Aktion können werden:

a) Einzelpersonen.

Jeder, der über ein geeignetes Grundstück (Ziffer 5) verfügt, muß es als seine nationale Ehrenpflicht betrachten, sofern es die Baustofflage gestattet, auf diesem Grundstück ein oder mehrere Behelfsheime zu errichten oder Gelände an Bauwillige zur Errichtung von Behelfsheimen durch diese zu überlassen.

Verfügen Bauwillige nicht über ein geeignetes Grundstück, so sollen Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich die Gemeinden (Gemeindeverbände) aus ihrem Besitz geeignetes Gelände bereitstellen. Kann den Bauwilligen auf diesem Wege kein geeignetes Gelände beschafft werden, so kann die untere Verwaltungsbehörde (Landräte und Oberbürgermeister) derartiges Gelände auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen. Auf dem Gelände hat die Gemeinde in einfachster Form Parzellen abstecken zu lassen und den Bauwilligen zur Errichtung von Behelfsheimen zur Verfügung zu stellen.

Von Enteignung ist abzusehen. Statt dessen soll der Grundstückseigentümer dazu angehalten werden, auf seinem Gelände Behelfsheime zu errichten oder errichten zu lassen. Der Bauwillige verpflichtet sich mit Entgegennahme der Baukarte (Ziffer 8), die mit der Errichtung eines oder mehrerer Behelfsheime verbundenen Arbeiten selbst oder mit Unterstützung seiner Familienangehörigen, Verwandten, Bekannten, Nachbarn usw. auszuführen. Er kann auch den Einsatz der Gemeinschaftshilfe (Ziffer 10) erbitten.

b) Wirtschaftliche Unternehmen.

Industrielle Werke, landwirtschaftliche Betriebe, wie überhaupt alle Unternehmen, die dazu in der Lage sind, sollen gleichfalls in möglichst großer Zahl Behelfsheime errichten. Der Betriebsführer soll hierzu eine Gemeinschaftshilfe aus Gefolgschaftsmitgliedern und deren Angehörigen einrichten, die die erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, im Urlaub und in sonstiger Freizeit ausführt.

c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auch die Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen auf eigenem oder im Wege des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Gelände Behelfsheime errichten. Hierzu steht ihnen die Gemeinschaftshilfe (Ziffer 10) zur Verfügung.

Bauortwahl.

4. Der Gauwohnungskommissar bestimmt die Verteilung des Programms. Dabei ist besonderer Wert auf möglichst weitgehende luftschutzmäßige Sicherung der künftigen Bewohner zu legen. Daher muß das Schwergewicht bei den Dörfern und Kleinstädten liegen, die durch ihre aufgelockerte Bauweise von vornherein gegen Luftangriffe unempfindlicher sind als die Großstädte. Für Großstädte wird im allgemeinen nur das luftkriegsmäßig weniger gefährdete Ausstrahlungsgebiet in einer äußersten Entfernung bis zu 50 km bei entsprechenden Verkehrsverbindungen in Betracht kommen. Besonders wichtig ist bei der Auswahl der Bauorte die natürliche Tarnung oder die Anlehnung an Schutz bietende Einrichtungen, wie z. B. Teile des Westwalls, soweit sie

nicht weiterhin militärisch benötigt werden, Bunker, alte Festungsanlagen, Höhlen und dergleichen. Wenn auch anzustreben ist, daß die Luftkriegsbetroffenen möglichst im eigenen Gau Behelfsheime erhalten, so darf doch der Verlauf der Gaugrenzen für die Wahl der Bauorte kein Hindernis bilden.

Geländefragen.

5. Die Auswahl des Geländes (Standplatzwahl) im einzelnen sowie die Feststellung, ob die Grundstücke der Einzelbauherren geeignet sind (Ziff. 3a), erfolgt verantwortlich durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister. Der Landrat hat die Bürgermeister mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und sie mit seinem technischen Apparat zu unterstützen. Der Bürgermeister hat in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes vorzugehen, soweit landwirtschaftlich genutztes Gelände in Betracht kommt. Bei der Auswahl müssen die luftschutzmäßigen Sicherungen im Vordergrund stehen. Zu jedem Behelfsheim sollen insgesamt etwa 200 qm Land vorgesehen werden. In vielen Fällen wird sich eine gruppenweise Zusammenfassung der Behelfsheime empfehlen, dabei müssen aber aus Luftschutzgründen Massierungen vermieden werden. Soweit das zur Bebauung ausgesuchte Gelände noch nicht erschlossen ist, muß die Erschließung in der einfachsten Weise geschehen. Die Herstellung neuer Straßen und Verkehrsverbindungen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Einfache Zufahrtswege genügen.

Die Versorgung mit einwandfreiem Wasser muß sichergestellt sein. Soweit der unmittelbare Anschluß an eine in der Nähe des Grundstücks vorhandene Wasserleitung oder die Benutzung eines vorhandenen Brunnens ausnahmsweise nicht möglich ist, sind von der Gemeinde Brunnen anzulegen, und zwar je einer für mehrere Behelfsheime. Die Herstellung neuer Abwasserleitungen ist untersagt; der Anschluß an eine vorhandene Kanalisation ist zulässig. Als Aborte sind in der Regel Trockenaborte mit Behältern vorzusehen. Die Behälter sind, soweit der Inhalt nicht im eigenen Garten verwertet werden kann, in Sammelgruben zu entleeren, die abseits der Behelfsheime durch die Gemeinde anzulegen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat der Lösung der hygienischen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die behelfsmäßige Erschließung des Geländes im Rahmen der vorstehenden Richtlinien soll weitgehend im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe erfolgen.

Typen der Behelfsheime.

6. Die Behelfsheime können entweder aus örtlich vorhandenem Material in den üblichen Bauweisen errichtet werden oder aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montage-Bauweise.

a) Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen.

Die Behelfsheime sollen eine Wohnfläche von etwa 4,10 x 5,10 m und im Mittel eine lichte Höhe von 2,50 m haben. Ein Schaubild mit Grund- und Aufrissen eines Behelfsheimes füge ich bei. Es soll den Bauherren als Vorlage dienen. Abdrucke können vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, unentgeltlich bezogen werden und sind von den Ortsgruppenleitern und Bürgermeistern zur Aushändigung an die Bauwilligen vorrätig zu halten.

Um die Errichtung dieser Behelfsheime zu erleichtern, habe ich Bauübeln in Auftrag gegeben, die eine leichtverständliche Anleitung für den Aufbau der Behelfsheime in den einzelnen Bauweisen enthalten. Einige Abdrucke der Bauübeln werde ich alsbald nach Fertigstellung übersenden.

- b) Behelfsheime aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen.

Der GB.-Bau hat im Einvernehmen mit mir eine Reihe von Firmen mit der fabrikmäßigen Herstellung von Behelfsheimen bzw. deren Einzelteilen beauftragt. Für die Behelfsheime, die aus diesem Material zu errichten sind, werden besondere Typenzeichnungen und Baufeltern herausgegeben werden, die ich Ihnen zusenden werde, sobald die Produktion entsprechend angelaufen ist. Diese Bauelemente werden über den Baustoffhandel verteilt werden.

Baustoffbeschaffung.

7. Um die Baustoffbeschaffung haben sich die Bauherren selbst zu bemühen; soweit erforderlich, sind sie dabei von den Ortsgruppenleitern und Bürgermeistern zu unterstützen. Alle örtlich vorhandenen Möglichkeiten sind auszunutzen. Namentlich ist zurückzugreifen auf die bereits im Besitz des Bauherrn befindlichen Baustoffe und die beim Baustoffhandel vorhandenen, nicht für kriegswichtige Zwecke gebundenen Bestände. Der GB.-Bau hat ferner eine Meldepflicht für Baustoffe angeordnet und den unteren Verwaltungsbehörden das Recht gegeben, die gemeldeten Baustoffe für die Errichtung von Behelfsheimen zu beschlagnahmen. Abdrucke der einschlägigen Anordnung und Durchführungsbestimmung des GB.-Bau vom 15. 9. 1943 liegen bei. Schließlich muß auch auf das Material aus den durch Fliegerangriffe zerstörten Gebäuden zurückgegriffen werden, das für Zwecke der Errichtung von Behelfsheimen von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch genommen werden kann.

Bauarten.

8. Bauherren, bei denen die Grundstücksfrage (Ziffer 3 und 5) geklärt ist, und die über die erforderlichen Baustoffe (Holz, Steine usw.) selbst verfügen oder sie sich beschaffen können und dies dem Bürgermeister glaubhaft machen, können vom Bürgermeister eine Baukarte erhalten. Diese ermächtigt sie
- a) zum Bauen,
 - b) zum Bezug von kontingentierten Baustoffen, soweit sie solche noch zusätzlich benötigen,
 - c) zum Empfang der Prämie (Ziffer 12).

Ich werde alsbald nach Fertigstellung der Bauarten durch den GB.-Bau den einzelnen Gauwohnungskommissaren die auf sie entfallende Zahl von Karten zuteilen. Der Gauwohnungskommissar regelt entsprechend dem von ihm aufgestellten Programm (Ziffer 4) die Unterverteilung der Bauarten.

Transport der Baustoffe.

9. Für den Abtransport der Baustoffe zur Baustelle müssen zunächst alle Transportmöglichkeiten ausgenutzt werden, die keinen Treibstoff erfordern, wie Pferdewagen, Handwagen, Feldbahnen, Straßenbahnen usw. Erst wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, darf auf Lastkraftwagen zurückgegriffen werden. Die Bürgermeister haben die Bauherren bei der Beschaffung der erforderlichen Transportmittel in jeder Richtung zu unterstützen. Notfalls kann die untere Verwaltungsbehörde Transportmittel auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (§ 16) auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen. Soweit die Gemeinde selbst Bauherr ist, kommt auch die Heranziehung von Gespannhaltern nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Spanndienste in Betracht.

Gemeinschaftshilfe.

10. Die Schaffung der Behelfsheime erfordert bei der heutigen Lage des Arbeitseinsatzes die unentgeltliche Mitarbeit der Bevölkerung in Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe als einer nationalen Ehrenpflicht. In

jeder Gemeinde, der Bauarten zugeteilt werden, wird der Ortsgruppenleiter auf Antrag des Bürgermeisters die Ortsgruppenbevölkerung zur Gemeinschaftshilfe aufrufen und einen oder mehrere Bautrupps aufstellen. Hierbei wird er namentlich an die Mitarbeit der luftkriegsbetroffenen Volksgenossen selbst appellieren. Darüber hinaus wird sich der Ortsgruppenleiter bemühen, ortsansässige Baukundige zur Mitarbeit bei der Gemeinschaftshilfe heranzuziehen, und zwar sowohl aus dem Kreise des Baugewerbes wie aus den jetzigen oder früheren Angehörigen der technischen Verwaltungen und Berufe.

Der Bürgermeister hat die Bautrupps zweckentsprechend einzusetzen; zu ihren Leitern soll er tunlichst Baufachleute bestellen. Der Ortsgruppenleiter wird den Bürgermeister bei dem Einsatz der Bautrupps ständig und nachhaltig unterstützen.

Wegen der Regelung der Unfallversicherung der in der Selbst-, Nachbar- oder Gemeinschaftshilfe Tätigen bleibt besonderer Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vorbehalten.

Baugeräte und Handwerkszeug.

11. Soweit nicht genügend Baugeräte und Handwerkszeug zur Verfügung stehen, soll der Bürgermeister sich um ihre Bereitstellung bemühen; notfalls können die unteren Verwaltungsbehörden Baugerät und Handwerkszeug bei gewerblichen Betrieben — vor allem bei stillliegenden Baubetrieben — auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen.

Finanzierung.

12. Die bei der Errichtung der Behelfsheime anfallenden Material-, Transport-, Lohn- und sonstigen Kosten hat der Bauherr zu verauslagern.

Zum Kostenausgleich erhält er aus Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von 1700,— RM je Behelfsheim als verlorenen Zuschuß. Die Prämie wird gegen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die entsprechende Vorschriften dieses Erlasses erfolgte Fertigstellung des Behelfsheimes und gegen Vorlage der Baukarte ausbezahlt. Das Nähere über die Prämienzahlung werde ich demnächst bestimmen. Wegen der Gebühren und Steuerbefreiungen bleibt ein besonderer Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vorbehalten.

Überlassung der Behelfsheime.

13. Da die Behelfsheime nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden, werden sie Eigentum der Bauherren, auch wenn diese nicht Eigentümer der Grundstücke sind.

Soweit die Bauherren nicht selbst Luftkriegsbetroffene sind, haben sie die von ihnen errichteten Behelfsheime bis auf weiteres Luftkriegsbetroffenen zur Benutzung zu überlassen. Einzelbauherren (Ziffer 3a) können nach ihrer Wahl statt dessen auch ihre bisherige Wohnung Luftkriegsbetroffenen zur Verfügung stellen und selbst das Behelfsheim beziehen. Soweit Gemeinden und wirtschaftliche Unternehmen Bauherren sind, ist die unentgeltliche Übereignung des Behelfsheims an Luftkriegsbetroffene erwünscht.

Als Luftkriegsbetroffene sind gemäß § 1 der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 (RGBl. I S. 355) solche Personen anzusehen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des Reichsministers des Innern über Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegerbeschäden besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen.

Benutzungsentgelt.

14. Soweit der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück errichtete Behelfsheim nicht selbst bewohnt, sondern es einem Luftkriegsbetroffenen überläßt, darf er für die Überlassung des Geländes eine angemessene

Pacht fordern. Soweit ihm durch das Behelfsheim laufende Auslagen erwachsen, die durch den Pachtzins nicht abgegolten sind (z. B. für Wasser, Gas, Energie, Kanalanschluß usw.), kann er Erstattung dieser Auslagen verlangen. Für die Überlassung des Heimes als solchem dagegen darf ein Entgelt nicht gefordert werden.

Ausnahme vom Bauverbot und baupolizeilichen Vorschriften.

15. Für die Errichtung der Behelfsheimen bedarf es keiner Ausnahmebewilligung vom Bauverbot nach der 31. Anordnung des GB.-Bau vom 15. 1. 1943 und keiner baupolizeilichen Genehmigung. An Stelle der sonst vorgeschriebenen Anzeigen und Genehmigungen tritt eine formlose Anzeige des Bauherrn über den Baubeginn an die Gemeinde. Einer besonderen Bezugsgenehmigung bedarf es nicht. Alle entgegenstehenden bauwirtschaftlichen oder baupolizeilichen Bestimmungen bleiben außer Anwendung. Auf den in Abschrift beiliegenden Erlaß des GB.-Bau vom 15. 9. 1943 weise ich hin.

Schlußvorschrift.

16. Alle beteiligten Dienststellen müssen sich ständig vor Augen halten, daß es sich bei dem „Deutschen Wohnungshilfswerk“ und namentlich bei der Errichtung der Behelfsheimen um Aufgaben handelt, die nicht mit den üblichen Methoden des sogenannten Geschäftsganges gemeistert werden können, sondern ein völlig unbürokratisches und auf die unbedingte Erreichung des vom Führer gestellten Zieles ausgerichtetes Handeln erfordern. Die vorstehenden Weisungen sind bewußt so elastisch gefaßt, daß sie für ein initiatives und selbstverantwortliches Handeln genügend Raum lassen. Wo die örtlichen Umstände es erfordern, muß ohne Zögern und ohne unnötige Rückfragen das Erforderliche veranlaßt werden. Alle Dienststellen müssen zu schnellem und verantwortungsvollem Handeln entschlossen sein. Im übrigen behalte ich mir vor, wo es die Lage erfordert, Sonderregelungen zu treffen.

Anlage 1.

Berlin, den 15. September 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.

**33. Anordnung
des Generalbevollmächtigten für die Regelung
der Bauwirtschaft.**

Betrifft: Bereitstellung nicht genutzter Baustoffe für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“.

Auf Grund der mir von den zuständigen Reichsbeauftragten übertragenen Rechte und Vollmachten aus der Warenverkehrsordnung bestimme ich hiermit folgendes:

1. Alle Baustoffe, die nicht für den sofortigen Verbrauch bestimmt sind und sich nicht im Eigentum von Herstellern, Händlern oder Bauunternehmungen befinden, sind mit sofortiger Wirkung meldepflichtig.
Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind diejenigen Baustoffe und Mengen, für die entweder durch die zuständigen Reichsstellen oder Bewirtschaftungsstellen oder auf Grund der mir gegebenen Vollmachten durch mich bereits Meldepflicht mit Veräußerungs- und Verwendungsverbot ausgesprochen und die Meldung bereits ordnungsmäßig erstattet worden ist.
2. Die Veräußerung oder Verwendung der hiernach zu meldenden Baustoffe ist nur mit Genehmigung des zuständigen Oberbürgermeisters bzw. Landrats zulässig. Diese Stellen haben das Recht, auf Grund meiner Vollmachten aus der Warenverkehrsordnung, die ich Ihnen hiermit

übertrage, die Baustoffe für die Errichtung der „Behelfsheimen“ nach dem Erlaß des Führers vom 9. 9. 1943 und den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars zu beschlagnahmen und zu erwerben.

Die Entschädigung richtet sich nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Die Unterlassung der Meldung und sonstige Verstöße gegen die Anordnung oder die von mir noch zu erlassenden Durchführungsbestimmungen werden nach der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I S. 686) bestraft.

Anlage 2.

Berlin, den 15. September 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.

**1. Durchführungsbestimmung
zur 33. Anordnung des Generalbevollmächtigten
für die Regelung der Bauwirtschaft.**

Betrifft: Bereitstellung nicht genutzter Baustoffe für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“.

1. Der Meldepflicht nach der 33. Anordnung unterliegen alle in Absatz 1) derselben erfaßten, für die Errichtung der „Behelfsheimen“ in Betracht kommenden Baustoffe, vor allem Ziegel und andere Bausteine, Bauplatten, Dachziegel, Dachschiefer, Bauholz, Baueisen, Kleiseisenzeug, Eisenwaren (wie Herde und Öfen), soweit diese
 - a) für zur Zeit stillliegende Bauvorhaben aller Art beschafft oder bestellt sind und auf den Baustellen oder anderen Plätzen ungenutzt lagern,
 - b) bei Abbruch von Bauflichkeiten gewonnen oder bei Neu- oder Umbauten übriggeblieben sind,
 - c) vorsorglich für Neubauten oder Instandsetzungsarbeiten beschafft oder bestellt sind, aber über den tatsächlich erforderlichen und nach den heutigen Bestimmungen zur Verarbeitung zugelassenen Bedarf hinausgehen.
2. Die Meldung ist unverzüglich von den derzeitigen Besitzern der Baustoffe oder ihren Vertretern bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister), in dessen Bereich die Baustoffe lagern, zu erstatten. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden haben die Meldung nach Prüfung an den zuständigen Landrat weiterzureichen. In den Meldungen sind die vorhandenen Mengen anzugeben. Falls genaues Aufmaß oder Zählung nicht möglich ist, genügen schätzungsweise Angaben.
3. Die Mengen der gegebenenfalls nach Abs. 2) der 33. Anordnung zu beschlagnahmenden Baustoffe richten sich nach der Anzahl der in den einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden durchzuführenden Behelfsheimen.
4. Im einzelnen Beschlagnahmefalle sind die Oberbürgermeister bzw. Landräte unmittelbar Verfügungsberechtigt über Baustoffmengen bis zu
 - 1 t Baueisen, Kleiseisenzeug, Eisenwaren,
 - 3 cbm od. im Bauholz,
 - 5000 Stück Ziegel-, Kalksand-, Bims- oder Schlackenbausteine,
 - 500 Stück Dachziegel,
 - 1000 Stück Biberschwänze,
 - 25 qm Dachschiefer,
 - 30 qm Bimsdielen oder Leichtbauplatten.
 Über diese Mengen hinaus können die vorgenannten Stellen nur mit Genehmigung des zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministers Speer bzw. der zuständigen Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel verfügen.

Anlage 3.

Berlin, den 15. September 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
G. B. — Tgb. 8560/43 VIII.

Runderlaß.

Betrifft: Errichtung von Behelfsheimen nach dem Erlaß des Führers vom 9. 9. 1943 über das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ (DWH).

Zur Schaffung der bauwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ bestimme ich hiermit folgendes:

1. Alle Bauvorhaben, welche im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerkes“ nach dem Erlaß des Führers und den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars als „Behelfsheime“ errichtet werden, nehme ich hiermit allgemein von dem in § 1 meiner 31. Anordnung vom 15. 1. 1943 ausgesprochenen Bauverbot aus. Für die Behelfsheime entfällt somit das in §§ 2—10 der 31. Anordnung festgelegte Ausnahmeverfahren.
2. Auf Grund des mir durch den Erlaß des Reichsmarschalls vom 20. 6. 1941 für die Kriegsbauten den Baupolizeibehörden gegenüber erteilten Weisungsrechts ordne ich ferner folgendes an:
 - a) Für die „Behelfsheime“ des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ ist von der Durchführung eines förmlichen baupolizeilichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens abzusehen.
Statt dessen sind die geplanten Behelfsheime dem für den Bauort zuständigen Bürgermeister (Oberbürgermeister) durch den Bauherrn vor ihrer Inangriffnahme formlos anzuzeigen.
 - b) Bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, die den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars über die Errichtung von Behelfsheimen entgegenstehen, werden hiermit für die Behelfsheime außer Kraft gesetzt.
 - c) Unbeschadet der Bestimmungen zu a) und b) sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, bei Durchführung der Behelfsheime in gegebenen Fällen helfend einzugreifen.
3. Alle mir unterstellten Behörden und Dienststellen haben die Errichtung von Behelfsheimen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ frei von bürokratischen Hemmungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und alle etwa auftretenden Schwierigkeiten nach besten Kräften auszugleichen.

An
alle Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten.

Kriegswohnungsbau (Finanzierung).

RdErl. d. RWohnK. v. 28. 9. 1943 — II 1 Nr. 2800/86/43.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 24. 6. 1943¹⁾
— II 1 Nr. 2800/39/43.

Anliegend übersende ich je ein Muster des Antrages und Bewilligungsbescheides gemäß Abschnitt V 1 des obigen Erlasses. Ergänzend verweise ich auf Abschnitt X des Bewilligungsbescheides, wonach der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Berlin, neben einer Abschrift des Bewilligungsbescheides auch eine

Abschrift des Antrages zu übersenden ist. Die Formulare werden beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, gedruckt und können von dort unmittelbar bezogen werden.

Gleichzeitig übersende ich das Muster einer Anerkenniserklärung zur gefälligen Kenntnis. Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin, wird an den Träger des Bauvorhabens jeweils eine Anerkenniserklärung zur unterschriebenen Vollziehung übersenden, sobald Antrag und Bewilligungsbescheid für ein Bauvorhaben bei ihr eingegangen sind. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Vollziehung dieser Erklärung durch die Gemeinden bedarf es, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bemerke, nicht, da bei ihrer Abgabe ein nach § 78 der Deutschen Gemeindeordnung genehmigungspflichtiges Geschäft nicht vorliegt.

Die erforderlichen Vorlagemittel für diese Maßnahme werden aus meinen Wohnungsbauförderungsfonds zur Verfügung gestellt. Um einen Überblick zu gewinnen, in welcher Höhe Mittel für den Kriegswohnungsbau benötigt werden, bitte ich mir den voraussichtlichen Bedarf jeweils für die nächsten 3 Monate, erstmalig zum 20. Dezember 1943 für Januar/März 1944 anzuzeigen.

Hinsichtlich der Kontrollführung und der Mittelbewirtschaftung gilt sinngemäß mein Erlaß vom 25. 7. 1941 — II b 1/2 Nr. 2392 —. Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, ist jedoch die Führung einer besonderen Kontrolle durch die Bewilligungsbehörden erforderlich, die neben der Höhe der zur Verfügung gestellten Reichsmittel folgende Angaben enthalten muß: Höhe der durch Bewilligungsbescheid festgelegten Vorlagemittel unter Angabe von Tag und Nummer des Bescheides, Träger des Bauvorhabens, ggf. das betreuende Wohnungsunternehmen, Zahl der geförderten Wohnungen, Höhe des nach der geprüften Schlußabrechnung sich ergebenden endgültigen Betrages der Baukosten. Soweit sich wirtschaftliche Unternehmen an der Finanzierung durch einen verlorenen Zuschuß beteiligen, ist die Höhe der Beteiligung in einer besonderen Spalte anzugeben. Ebenso sind die Kosten, die von der Gemeinde für das Gelände und die Aufschließung aufgebracht werden, besonders aufzuführen und dabei anzugeben, in welcher Höhe eine Finanzierungshilfe des Reiches zu den Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen in Gemeinschaftsiedlungen bewilligt worden ist. Der nach der Schlußabrechnung sich ergebende Betrag der Baukosten für das einzelne Bauvorhaben ist der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Berlin, mitzuteilen.

Die nach dem Kriegseinheitstyp errichteten Wohnungen werden, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bemerke, in die durch seinen Erlaß vom 1. 8. 1940²⁾ — Ar 4960 a Beih. — 380 1/0 1723 — VI — (Reichsarbeitsblatt 1 S. 473) getroffene Regelung über die Gewährung von Grundsteuerbeihilfen einbezogen. Die Kriegswohnungen sind also entsprechend § 1 der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Grundsteuerbeihilfen) — RGBI. I S. 437 — ohne weiteres als Arbeiterwohnstätten anzusehen. Eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf es daher nicht.

Der Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht.

Anlage.

Muster K W 3.

Anerkenniserklärung.

D.
vertreten durch erkennt hiermit an, von
der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft,
Berlin W 8, Taubenstraße 48—49 (im nachfolgenden „Bank“
bezeichnet) als der Treuhänderin des Reichs Vorlagemittel
des Deutschen Reichs in Höhe von

RM

(in Worten Reichsmark)
für die Errichtung von Häusern nach dem Kriegs-
einheitstyp Nr. mit insgesamt Kriegs-
wohnungen in (Ort und Straße)

empfangen zu haben.

Die Gewährung der Vorlagemittel gründet sich auf die
Erlasse des Herrn Reichswohnungskommissars

1. vom 15. März 1943 — II Nr. 2800/7/43 —

2. vom 5. Juni 1943 — II/1 Nr. 2800/29/43 —

3. vom 24. Juni 1943 — II/1 Nr. 2800/39/43 —

und den Bewilligungsbescheid de
vom Akt.-Zeich.Für die Gewährung der Vorlagemittel gelten folgende
Bedingungen:

1. Die Vorlagemittel sind zunächst zins- und tilgungsfrei; ihre endgültige Abwicklung bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Eine Rückzahlung der Vorlagemittel durch Umwandlung in ein Tilgungsdarlehn oder durch Ablösung wird nur in der Höhe verlangt werden, als es die endgültige und auf die Dauer festgestellte Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gestattet. Soweit dies nicht der Fall ist, werden die Vorlagemittel in verlorene Zuschüsse umgewandelt werden. Eine dingliche Sicherung der Vorlagemittel ist bis auf weiteres nicht erforderlich.
2. Die Vorlagemittel werden zur Hälfte nach Begründung des Rechtsverhältnisses durch Vollzug dieser Erklärung und nach Baubeginn, zur anderen Hälfte nach Vorlage einer Bescheinigung über die Bezugsfertigkeit der Bauten ausgezahlt. Zugleich mit dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist eine Aufstellung über die tatsächlich zur Erhebung kommenden Mieten einzureichen.
3. Von diesen Mieten verbleibt der Gemeinde der Teil, der zur Deckung der Bewirtschaftungskosten der Kriegswohnungen und zur angemessenen Verzinsung der Grundstückskosten gemäß Bewilligungsbescheid erforderlich ist. Der verbleibende Rest der Sollmieten ist in zwei Raten jeweils am 1. August eines jeden Jahres für das erste Kalenderhalbjahr und am 1. Februar eines jeden Jahres für das vergangene zweite Kalenderhalbjahr an die Bank für Rechnung des Reichs kostenfrei abzuführen.
4. Die Belastung und Veräußerung der mit Hilfe der Vorlagemittel bebauten Wohnungsgrundstücke ist für die

Dauer ihrer Gewährung nur mit vorheriger Zu-
stimmung der Bank zulässig.5. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Reichswohnungskom-
missar, dem Rechnungshof des Deutschen Reiches, der
Bank oder einer von diesen bezeichneten Stelle jede ge-
wünschte Auskunft über die die Kriegswohnungen be-
treffenden Fragen zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen
zu liefern und für erforderlich erachtete Besichtigungen
der Bauten jederzeit zu gestatten.6. Die Bank ist berechtigt, die Vorlagemittel mit sofortiger
Wirkung zurückzufordern:a) wenn die Gemeinde in Unterlagen, die sie im Zu-
sammenhang mit der Gewährung der Vorlagemittel
vorlegt, unzutreffende Angaben gemacht hat,b) wenn festgestellt wird, daß die Gemeinde die Vor-
lagemittel nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu
deren Durchführung sie beantragt und bewilligt wor-
den sind,c) wenn die Wohnungen nicht entsprechend den ge-
nehmigten Antragsunterlagen errichtet oder in einer
Weise genutzt werden, die den grundlegenden Be-
stimmungen des Reichswohnungskommissars wider-
spricht,d) wenn die Gemeinde den auf Grund dieser Erklärung
übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.7. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Er-
klärung ist der Sitz der Bank. Als Gerichtsstand gilt
das Amtsgericht Berlin als vereinbart, soweit nicht ein
ausschließlicher begründet ist.8. Sämtliche aus diesem Rechtsverhältnis entstehenden
Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Gemeinde.

....., den 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(L.S.)

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau
v. 3. 11. 1943 Nr. 219.Im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Behörde
des Gauwohnungskommissars (Wohnungs- und Siedlungs-
amt) bemerken wir als Bewilligungsbehörde ergänzend:Die hier nicht veröffentlichten Muster für den Antrag
(KW 1) und den Bewilligungsbescheid (KW 2) können
kostenlos auch von uns bezogen werden.Den voraussichtlichen Mittelbedarf nach Absatz 3 des
Runderlasses melden die Gemeinden der Landkreise bis
zum 1. Dezember an die Landräte, die Landräte und die
Stadtkreise bis zum 10. Dezember an die Landeskredit-
anstalt.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 787.

1) Vgl. BaVBl. 1943 S. 630.

2) Nicht veröffentlicht.

3) Vgl. BaVBl. 1940 S. 1102.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Hühnerpest.

RdErl. d. MdL. v. 8. 11. 1943 Nr. 73511

— LdR. Norm. XXXVI, RVetR. Gen. b c 16.

Nach den Berichten einiger Regierungsveterinärärzte
und nach Mitteilung des Tierhygienischen Instituts muß
damit gerechnet werden, daß die Hühnerpest sich
weiter ausbreitet. Die Ursache der Ausbreitung ist oft
darin zu suchen, daß der Seuchenverdacht durch dieTierbesitzer erst dann zur Anzeige gelangt, wenn die
Seuche schon einen großen Umfang angenommen hat
und eine größere Anzahl von Hühnern gestorben ist.Die Hühnerpest kann schon durch Eier bzw. Eier-
schalen übertragen werden, wie dies z. B. in nach-
stehendem Falle festgestellt wurde: Ein Osturlauber
hatte für seine Familie Eier aus dem Osten mitgebracht;
die Frau hatte die Eierschalen auf den Dunghaufen ge-
worfen, wo sie von den eigenen Hühnern aufgepickt

wurden; nach einigen Tagen brach die Seuche in dem Bestande aus.

Sobald in einem Stadt- oder Landkreis die Hühnerpest erstmalig festgestellt wird, sind die Tierbesitzer dieses Kreises erneut und eindringlich auf die Seuche hinzuweisen und die Gemeinden zu veranlassen, in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, daß jede seuchenartige Erkrankung in einem Hühnerbestande sofort durch den Hühnerhalter angezeigt werden muß.

Vom Erstausbruch der Hühnerpest in einem Kreise ist auch den Nachbarkreisen Kenntnis zu geben.

Gleichzeitig verweise ich auf meinen RdErl. vom 2. 2. 1943 (BaVBl. S. 117), wonach die Regierungsveterinärärzte neben der fernmündlichen und schriftlichen Anzeige des ersten Seuchenausbruchs in einer Gemeinde über den weiteren Verlauf der Seuche von Fall zu Fall zu berichten haben.

Der polizeilichen Tötung hat eine Abschätzung vorzugehen. Vordrucke für die Abschätzung und die Liste für die Zusammenstellung der Abschätzungssumme sind hier anzufordern.

Gegen die Verwertung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Hühner zum menschlichen Genuß ist bei Beachtung der bestehenden Vorschriften nichts einzuwenden (siehe Ziff. c des RdErl. d. RMdl. vom 14. 12. 1942, MBliV. S. 2351). Sofern das Hühnerfleisch nicht im eigenen Haushalt verbraucht wird, dürfen die Tierkörper nur gerupft, ausgenommen und abgesengt abgegeben werden. Die unschädliche Beseitigung der Eingeweide, Köpfe, Füße und Federn durch Verbrennen ist strengstens zu überwachen. Die Verbraucher solch abgegebenen Fleisches (z. B. Krankenhäuser, Lazarette) sind durch den Regierungsveterinärarzt ebenfalls auf die Möglichkeiten der Verschleppung der Seuche und die unschädliche Beseitigung von Abfällen (auch Spülwasser!) hinzuweisen. Liegt der Wohnsitz des Verbrauchers außerhalb des Kreises der verseuchten Gemeinde, ist der zuständige Regierungsveterinärarzt zu benachrichtigen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 789.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Tätigkeit des Jugendamts als Amtsvormund, hier Anträge auf Gewährung von Renten an uneheliche Kinder.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 6. 11. 1943 Nr. 42816 J.

Nachstehend gebe ich das im Reichsarbeitsblatt 1943 Teil II Nr. 27 S. 426 veröffentlichte Rundschreiben des Reichsversicherungsamts an die unterstellten Versicherungsträger vom 31. 8. 1943 bekannt.

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 791.

Anlage.

Das Reichsversicherungsamt
1¹ 1006/43 — 8 —

Berlin, den 31. August 1943.

Für die Fälle, in denen die Jugendämter in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund bei Versicherungsträgern Rentenansträge zu stellen haben, wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auf nachstehendes hingewiesen:

1. Zum Nachweis des Bestehens der Amtsvormundschaft genügt die diesbezügliche Erklärung des Jugendamts in dessen Rentenanspruch.

2. Die Geburtsurkunden der Waisen sind notwendig und müssen als Belege bei den Akten bleiben, sofern nicht das Jugendamt unter Beidrückung des Dienstsiegels im Rentenanspruch vermerkt, daß die Angaben über die Personalien mit den ihm vorgelegten Urkunden übereinstimmen.

3. Eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses der Vaterschaft ist entbehrlich, wenn das Jugendamt erklärt hat, daß der Erzeuger des unehelichen Kindes die Vaterschaft anerkannt hat.

4. Die Unterhaltsleistung der Eltern nach dem Tode einer versicherten Ehefrau nach § 1258 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung kann auch durch andere Beweismittel als durch Urkunden bewiesen werden. Für den Anspruch auf Waisenrente von Kindern einer versicherten Ehefrau kommt es im Rentenverfahren auch nicht auf die rechtliche Verpflichtung der Mutter zur Gewährung des Unterhalts, sondern nur auf die tatsächliche Unterhaltsgewährung durch die Mutter an, also nicht auf Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung der Mutter zur Gewährung des Unterhalts an die Kinder ergibt.

Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Kinderrente nach § 592 der Reichsversicherungsordnung.

Sozialversicherung.

Verwaltungsvereinfachung, hier Versetzung von Krankenkassenangestellten.

RdErl. d. MdI. v. 8. 11. 1943 Nr. 71311.

Mit Erlaß vom 23. Oktober 1943 — II 11086/43 hat mich der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 3 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 13. Juli 1935 (RGBl. I S. 1024) ermächtigt, Bedienstete der Orts- und Innungskranken-

kassen, mit Ausnahme von Geschäftsführern, innerhalb von Baden und im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß nach dem Elsaß zu versetzen.

An die Bad. Orts- und Innungskrankenkassen sowie deren Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich den beteiligten Reichsverbänden und der Landesversicherungsanstalt Baden, Abt. Krankenversicherung.

— BaVBl. S. 791.